



Ordnung über Ehrungen durch die Stadt Michelstadt (Ehrungsordnung)

I. Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung die die Stadt zu vergeben hat.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:
 - Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
 - Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
 - Altbürgermeister oder Altbürgermeisterin
 - Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Ehrenmitglied des Ortbeirates
 - Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
 - Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
 - Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"
- (2) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) In der Regel soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat oder nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

§ 3 Ehrenplakette der Stadt Michelstadt

Bürgerinnen und Bürgern und anderen Personen, die sich um die Entwicklung und Förderung unserer Stadt besonders verdient gemacht haben und in Zukunft verdient machen soll die Ehrenplakette der Stadt Michelstadt verliehen werden.

§ 4 Ehrennadel der Stadt Michelstadt

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um die Stadt Michelstadt verdient gemacht haben, indem sie sich ehrenamtlich in den Bereichen Gesellschaft, Soziales, Kultur, Sport oder Jugend für Ihre Mitmenschen engagieren kann die Ehrennadel der Stadt Michelstadt in Bronze, Silber und Gold verliehen werden. Es kommen grundsätzlich alle Bereiche in Betracht, in denen ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird.
- (2) Die Auszeichnung besteht aus einer Ehrennadel und einer Urkunde.
- (3) Die Ehrennadel in Bronze wird verliehen
 - Personen, die mindestens nachweisbar 10 Jahre ununterbrochen Vereinsvorsitzende in einem Michelstädter Verein waren
 - Personen, die mindestens nachweisbar 15 Jahre ununterbrochen Vorstandsmitglied in einem Michelstädter Verein waren und sich besonders verdient gemacht haben
 - Personen, die Mitglied in einem Michelstädter Verein, Verband oder sonstigen Organisationen sind und sich besondere Verdienste erworben haben, z.B. Erwerb eines Meistertitels (mind. Hessenmeister, bei Katastropheneinsätzen bewährt haben u dgl.)
 - Personen die in einem Michelstädter Betrieb beschäftigt sind und in ihrer beruflichen Eigenschaft sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben
 - Personen, die sich besondere Verdienste, die dem Wohle oder Ansehen der Stadt Michelstadt dienen, erworben haben.
- (4) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen
 - Personen, die mind. nachweisbar 15 Jahre ununterbrochen Vereinsvorsitzende in einem Michelstädter Verein waren.
 - Personen, die mind. nachweisbar 20 Jahre ununterbrochen Vorstandsmitglied in einem Michelstädter Verein waren und sich besonders verdient gemacht haben
 - Personen, die Mitglied in einem Michelstädter Verein, Verband oder sonstigen Organisationen sind und sich besondere Verdienste erworben haben, z.B. Erwerb eines Meistertitels (mind. Hessenmeister, bei Katastropheneinsätzen bewährt haben u dgl.), sofern sie bereits die bronzene Anstecknadel verliehen bekommen haben
 - Personen, die in einem Michelstädter Betrieb beschäftigt sind und in ihrer beruflichen Eigenschaft sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, sofern sie bereits im Besitze der bronzenen Anstecknadel sind.
 - Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohle und Ansehen der Stadt Michelstadt erworben haben, sofern sie bereits die bronzene Anstecknadel verliehen bekommen haben.
- (5) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen
 - Personen, die mindestens nachweisbar 20 Jahre ununterbrochen Vereinsvorsitzende in einem Michelstädter Verein waren.
 - Personen, die mindestens nachweisbar 25 Jahre ununterbrochen Vorstandsmitglied in einem Michelstädter Verein waren und sich besonders verdient gemacht haben.
 - Personen, die Mitglied in einem Michelstädter Verein, Verband oder sonstigen Organisationen sind und sich besondere Verdienste erworben haben, z.B. Erwerb eines Meistertitels (mind. Hessenmeister, bei Katastropheneinsätzen bewährt haben u dgl.), sofern sie bereits im Besitze der silbernen Anstecknadel sind.

- Personen, die in einem Michelstädter Betrieb beschäftigt sind und in ihrer beruflichen Eigenschaft sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben und sofern sie bereits im Besitze der silbernen Anstecknadel sind.
- Personen, die sich besondere Verdienste zum Wohle der Stadt Michelstadt erworben haben und bereits im Besitze der silbernen Anstecknadel sind.

§ 5 Benennung von Orten, Bauwerken, Straßen und Plätzen

Zur Ehrung von für das Gemeinwohl verdienten Persönlichkeiten können Orte, Bauwerke, Straßen und Plätze nach diesen benannt werden.

II. Verfahrensvorschriften

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1), von Ehrenbezeichnungen (§ 2), der Ehrenplakette der Stadt Michelstadt (§ 3) und über die Benennung von Orten, Bauwerken, Straßen und Plätzen (§ 5).
- (2) Der Magistrat entscheidet über die Ehrennadel und ihre Form (Bronze, Silber, Gold)

§ 7 Verfahren

- (1) Anträge für Ehrungen sind eingehend schriftlich zu begründen. Vorhandene Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Vor Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1) oder über die Benennung von Orten, Bauwerken, Straßen und Plätzen (§5) ist von der Ehrungskommission eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (3) Zur Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Michelstadt schlägt der Magistrat die infrage kommenden Personen der Stadtverordnetenversammlung nach eingehender Beratung und Prüfung vor. Der Vorschlag des Magistrats wird rechtsgültig sobald die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung zustimmt.
- (4) Zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Michelstadt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Michelstadt sowie Vereine und Organisationen berechtigt, Personen vorzuschlagen. Der Vorschlag muss ausführlich begründet werden und ist schriftlich beim Magistrat einzureichen.

§ 8 Form

- (1) Die Ehrungen nach den §§ 1 bis 4 werden mit einer Urkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Verleihungsgrund. Die Auszeichnung nach § 3 besteht zusätzlich aus der Ehrenplakette, die Auszeichnung nach § 4 besteht zusätzlich aus einer Ehrennadel.
- (2) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1), von Ehrenbezeichnungen (§ 2), der Ehrenplakette der Stadt Michelstadt (§ 3) unterzeichnen die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Urkunde über die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Michelstadt unterschreibt der Bürgermeister.

- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 1), der Ehrenbezeichnungen (§ 2) und der Ehrenplakette der Stadt Michelstadt (§ 3) erfolgen in feierlicher Form. Die Übergabe der Ehrenplakette der Stadt Michelstadt erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Namen der Stadt. Die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Michelstadt wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder ihrer/seiner Vertreterin oder Vertreter im Amt in einem angemessenen Rahmen vorgenommen.

§ 9 Ehrungskommission

- (1) Die Ehrungskommission setzt sich zusammen aus:
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
 - in gleicher Anzahl sachkundige Personen. Unter anderem:
 - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Stadtarchivs
 - einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kulturamts
 - unabhängigen Historikerinnen oder Historiker aus dem jeweiligen Fachgebiet
 - Vertreterinnen oder Vertreter von zivilgesellschaftlichen Organisationen
- Die konkrete Besetzung wird durch die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung beschlossen. Gegebenenfalls sollen Expertinnen und Experten von Universitäten für ein wissenschaftliches Urteil hinzugezogen werden. Dies soll insbesondere bei der Benennung von Orten, Bauwerken, Straßen und Plätzen erfolgen.
- (2) Die Ehrungskommission gibt Stellungnahmen vor der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Verleihung oder Entziehung von Ehrungen oder über die Benennung oder Umbenennung von Orten, Bauwerken, Straßen und Plätzen ab. Sie fasst auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung Stellungnahmen zu bereits vergebenen Ehrungen oder Benennungen nach den §§ 1 bis 5. Diese werden von der Ehrungskommission in nichtöffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt.

§ 10 Entziehung einer Ehrung

Eine Ehrung gemäß der §§ 1 bis 5 kann das Gremium, welches über die Ehrung entschieden hat, wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Richtlinien zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Michelstadt vom 31.01.2018 treten außer Kraft.
- (3) Die Richtlinien über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Michelstadt vom 13.08.1955 treten außer Kraft.

Michelstadt, den 05.04.2023

Der Magistrat der
Stadt Michelstadt

gez. Dr. Tobias Robischon,
Bürgermeister